

Was darf der Gewerbestand von der Rechtseinheit erwarten?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 32

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Zünfte und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdtnghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. November 1898.

Wochenspruch: Ist nicht der große Garten dein, Wird doch für dich ein Stümchen sein.

Was darf der Gewerbe-stand von der Rechtseinheit erwarten?

(Korresp.)

Die Vereinheitlichung des Rechtes durch den Bund ist gleich der Gewerbeaufsicht eines der ältesten Postulate des Schweiz.

Gewerbevereins. Daß die Existenz von 26 verschiedenen kantonalen Rechtsbüchern, die in etwa 600 Gesetzen mit über 10,000 Paragraphen aufgezeichnet sind, für jeden Handels- und Gewerbetreibenden große Nachteile in sich schließt, bedarf wohl kaum ausführlicher Begründung. Auch Kleinhandel und Handwerk sind heute an keine Orts- und Kantonsgrenzen mehr gebunden, wie etwa noch vor 100 Jahren. Die Eisenbahnstränge und Telegraphenbrüste verbinden uns mit den hintersten Thalwinkeln und gleichen die bestandenenen Verschiedenheiten in den Verhältnissen und Anschauungen der Bevölkerung immer mehr aus. Nur das buntscheckige Kleid der kantonalen Rechtsverschiedenheiten hindert gar zu oft die Möglichkeit des Verkehrs mit benachbarten Thalschaften in vielerlei geschäftlichen Gebieten; denn so lange dieser Rechtswirrwarr fortbauert und auch der erfahrenste Rechtskundige sich in dem Labyrinth der Gesetzesparagraphen nicht zurechtfindet, wird mancher Geschäftsmann ob dieser Unklarheit, was jenseits der Grenzsteine als Recht oder Unrecht gelte, lieber auf ein Geschäft außerhalb seines Kantons verzichten. Die bestehende Rechtsverschiedenheit bedeutet Rechtsum-

sicherheit und diese ist eine ewige Quelle wirtschaftlicher Nachteile.

Aber noch andere rein wirtschaftliche Gründe sprechen deutlich dafür, daß jeder Handels- und Gewerbetreibende in seinem eigenen Interesse der Vereinheitlichung des Rechtes zustimmen sollte. Wir wollen als Beispiele nur zwei alte Wünsche des Gewerbestandes herausgreifen.

In Städten mit rascher baulicher Entwicklung hat schon oft die schwindelhafte Baupekulation große wirtschaftliche Krifen zur Folge gehabt. Wenn ein gewissenloser Spekulant verfrachtet, haben die Bauhandwerker und ihre Gefellen für den Fleiß und Schweiß ihrer Arbeit das Nachsehen; sie können sich weder für ihre Selbstaussagen noch für den Lohn bezahlt machen. Die bestehende Hypothekengesetzgebung gewährt ihren Forderungen in der Regel keine Sicherheit; sie stehen hinter andern Gläubigern weit zurück oder genießen wenigstens keinen Vorzug.

Diese soziale Ungerechtigkeit sollte nicht länger Buchstabenrecht bleiben. Wer soll hier Abhilfe schaffen? Ist solche etwa von den Kantonen zu erwarten? Werden diese um eines, in den modernen Zeitverhältnissen begründeten Mißstandes willen, der nicht von der Mehrheit der Bürger direkt empfunden wird, ihre Gesetze revivieren? Wer die Schwerefülligkeit kennt, mit der unsere kantonale Gesetzgebung arbeitet, wird von ihr die gründliche Besserung dieser Verhältnisse nicht hoffen. Nur das schweizerische einheitliche Zivilrecht wird solche Ungerechtigkeiten und Mißstände beseitigen können. Von ihm dürfen wir zuversichtlich erwarten,

daß es nicht nur Einheit im Recht schaffen, sondern auch auf den bestehenden überlieferten Rechtsformen neue zeitgemäße Reifer aufspießen werde, welche für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft gute Früchte zeitigen. So wird z. B. das alte Postulat der Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker mit der schweizerischen Hypothekarreform in Erfüllung gehen. Das neue Hypothekrecht wird uns ferner Erleichterung der Geld- und Kreditbeschaffung auf Grundeigentum bringen; so manches Grundeigentümer wird nicht mehr auf den guten Willen der reichern Nachbarn angewiesen sein; er kann künftig seine guten Kaufbriefe auch außerhalb des Kantons zu günstigen Bedingungen beilehen lassen.

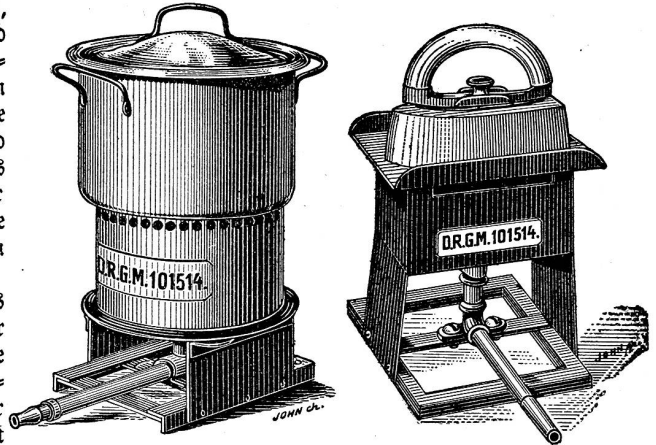
Ein anderer Wunsch des Handels- und Gewerbebestandes zielt dahin, daß die redliche Arbeit, der ehrliche Handel besser geschützt werde, als dies heute der Fall ist. Der unredliche Wettbewerb hat leider unter dem Schutzmantel der Gewerbefreiheit großen Umfang angenommen und es hält unter der heutigen Gesetzgebung schwer, seine Schliche und Listen mit der nötigen Strenge zu verfolgen. Was im einen Kanton als Betrug strafbar erklärt ist, wird im andern strafrechtlich nicht geahndet. Der Geschädigte mag sehen, ob er beim Zivilrichter Schadenersatz erhält. Man verlangt nun seit Jahren Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Von der Kantonalgesetzgebung dürfen wir aber auch auf diesem Gebiete wenig Heil erwarten; in zwei Kantonen, Basel und Zürich, liegen bis jetzt bloß Entwürfe von Gesetzesbestimmungen vor, deren baldige Verwirklichung sehr fraglich ist. Die Schwindler haben also vorläufig noch freies Feld. Uebrigens wäre auch mit 25 verschiedenen kantonalen Strafgesetzen wenig gewonnen. Nur ein einheitliches Strafrecht mit der Möglichkeit, alle Verletzungen über die Kantons Grenzen hinaus zu ahnden, kann uns nützen. Der Entwurf eines eidgen. Strafrechtes steht denn auch zweckmäßige Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vor. Wir können ihnen den Weg bahnen, wenn wir der Vereinheitlichung des Strafrechtes zustimmen. Sorgen wir dafür, daß künftig im Gebiete der Eidgenossenschaft die nämliche Handlung nicht mehr hier strafbar, dort aber straflos bleibe!

Diese zwei Beispiele mögen als Nachweis genügen, daß der gesamte Handels- und Gewerbebestand ein großes Interesse daran hat, am 13. November für die Vereinheitlichung des Straf- und des Zivilrechts mit aller Entschiedenheit einzustehen. Wie die Maße, Münzen und Gewichte, sollen auch die Rechtsgrundsätze im ganzen Schweizerlande dieselben sein. Den Kantonen bleibt ja immer noch die Rechtsprechung und die Vollstreckung der Rechtsurteile vorbehalten. Schaffen wir Klarheit in unserm Rechtsleben, dann werden wir mitwirken an der geistlichen wirtschaftlichen Entwicklung unseres Vaterlandes!

Ueber Acetylgas und seine Verwendung.

In Nr. 31 der „Schweizer. Handwerkerzeitung“ ist zu lesen, daß ein Amerikaner einen Brenner erfunden, den man mit großem Nutzen für Acetylgas zu Koch- und Heizzwecken benutzen könne und wäre zu wünschen, daß dieser auch in der Schweiz zu haben wäre. Der Unterzeichnete hat einen Acetylen-Koch-, Bügel- und Heizapparat (für Zimmer bis etwa zu 60 Kubikmeter), der absolut rauchlos und sozusagen fast ganz geruchlos brennt, erstellt. Bügel- und Kochapparate sind schon in ziemlicher Zahl ausgingegeben worden und haben alle Abnehmer, mit denen ich Gelegenheit hatte zu sprechen, sich rückhaltlos als befriedigt erklärt. Die Apparate sind sehr leicht und absolut gefahrlos zu handhaben und erfordern zum Mindesten bei Weitem nicht so viel Umständlichkeiten wie Petroleumkocher. Die Apparate sind in Deutschland unter Gebrauchsmusterschutz

gestellt und in der Schweiz ist das Patent schon vor mehreren Monaten angemeldet worden.



Oberstehende Figuren zeigen Koch- und Bügelapparate in Natura. Man kann einfache Kocher und einfache Bügelapparate haben, ebenso auch doppelte, oder auch kombinierte (Koch- und Bügelapparate auf einem Gestell).

Der Größe nach werden gegenwärtig zwei Nummern für Kochapparate erstellt. Nummer 1 für Kochgefäße bis 6 Liter Inhalt, Nummer 2 für Kochgefäße bis 10 Liter Inhalt.

Die Brennstunde kostet für Nummer 1 8—9 Rp.; für Nummer 2 16—18 Rp.; für Bügelapparate ca. 6 Rp. Es kommt eben sehr viel darauf an, wie man mit den Apparaten umgeht, d. h. ob man die Gasflammen immer entsprechend stellt, zweitens entwickelt nicht jedes Acetylgas gleichviel Wärme, es kommt eben auf das verwendete Calciumcarbid an. Ein Liter Wasser wird in Nummer 1 in etwa 10 Minuten, 2 Liter in 15—17 Minuten zum Sieden gebracht. Ein Morgenkaffee für eine mittlere Familie, bestehend aus 2 Liter Kaffee und 1½ Liter Milch ist auf einem Doppelapparat in ca. 15 Minuten gekocht und kostet allerhöchstens 5 Rp. Für die gleiche Familie ein einfaches Mittagsmahl, bestehend aus 3—4 Liter Suppe, 1½ Pfund Fleisch und ca. 2 Kilo Gemüse braucht ca. 2 Stunden; das Fleisch mit Suppe, und das Gemüse ca. 1 Stunde zum Garwerden. Beim Fleischkochen muß die ersten ¾ Stunden die volle Flamme verwendet werden, nachher genügt ungefähr die halbe Flammenstärke, das Gemüse braucht ca. 30—40 Minuten, je nach seiner Art, die volle Flamme, nachher die moderierte. Die Kosten für Bereitung eines einfachen Mittagmahles belaufen sich somit auf ungefähr 18 Rp. (für ca. 5 Personen gerechnet). Wenn man bedenkt, wie wenig man damit zu thun hat, daß andere Brennmaterialien, wie z. B. Holz, weit mehr Zeit und Geld erfordern zur Bereitung genannten Mittagmahles, wird man zugeben, daß meine Koch- und Bügelapparate für Besitzer von Acetylgasanlagen ein vorteilhaftes Küchenobjekt bilden. Auf keine andere Art erhält man eine schwachere Fleischbrühe, als mit Acetylgas gekochte. Wer nicht glaubt, der mache Versuche bei folgenden Firmen, die solche haben: in Oberuzwil bei J. B. Brunner, Heizungs- und Ventilationsgeschäft und Handel mit Acetylgasapparaten, in Zürich Ib. Biehard, Agenturgehäuft, Usterstrasse Zürich I, in Rheineck bei Pfändler, mech. Werkstätte und Schlosserei für Acetylgasapparate und beim Unterzeichneten selbst. Wer Lust hat, die amerikanischen Koch- und Heizungsapparate einer näheren Prüfung zu unterziehen, dem diene folgendes: Letztes Frühjahr, als ich mich um das Patent für diesen Koch- und Heizungsapparat in Deutschland bewarb, wurde mir der Bescheid zu teil, daß eine Londoner Firma schon längst ein bezügliches Patent nachgesucht und erhalten habe, das indessen, anno 1883, wieder erloschen sei. Infolgedessen wurde mir nur der Gebrauchsmusterschutz gewährt, obschon weder meine Konstruktion noch meine Patentansprüche auch nur annähernd Ähnlichkeit hatten. Die bezüglichen Patent-